

Folgende Anträge auf Satzungsänderung wurden von Herrn Wolfgang Scholz eingereicht:

1. Änderung des §4 Abschnitt 2c) und die Streichung des §10 sowie des letzten Satzes von §11:

§4 Mitgliedschaft

2) Mitglieder des Vereins sind:

a) ordentliche Mitglieder,

ordentlichen Mitgliedern obliegt eine Mitwirkungspflicht bei der Umsetzung der Ziele des Vereins. Sie wirken innerhalb eines Jahres mit mindestens 24 Stunden an der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen oder an der Pflege und Erhaltung der Anlagen mit.

b) fördernde Mitglieder,

förderndes Mitglied kann werden, wer dem Verein besonders ideelle und materielle Unterstützung angedeihen lassen möchte, über die Ernennung zum fördernden Mitglied entscheidet nach schriftlicher Antragstellung der Vorstand.

c) Ehrenmitglieder,

~~Ehrenmitglieder werden vom Vorstand oder auf Vorschlag der Mitgliederversammlung ernannt. Sie haben gleiche Rechte wie ordentliche Mitglieder. Für sie gilt keine Beitragspflicht und keine Mitwirkungspflicht.~~

Ehrenmitglieder haben gleiche Rechte wie ordentliche Mitglieder. Für sie gilt keine Beitragspflicht und keine Mitwirkungspflicht. Sie werden durch Beschluss vom Vorstand ernannt.

Ordentliche Mitglieder, denen es auf Grund veränderter Lebensumstände nicht mehr möglich ist, ihre Aufgaben als ordentliche Mitglieder wahrzunehmen, können, ihr Einverständnis vorausgesetzt, auf Beschluss des Vorstandes dem Verein weiter als Ehrenmitglied angehören. Das Vorschlagsrecht gilt für alle Vereinsmitglieder.

~~§10 Beirat~~

~~1) Mitglieder des Beirates sind in der Regel:~~

~~a) eine von der Gemeindevertretung Dahlewitz benannte Personen;~~

~~b) je ein Vertreter aus den Schulen des Gemeindegebietes.~~

~~2) Die Mitglieder des Beirates unterstützen den Vorstand in allen Angelegenheiten der Vereinstätigkeit. Sie sind berechtigt, an allen Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen. Mitglieder des Beirates haben bei den Sitzungen der Vereinsorgane kein Stimmrecht.~~

~~3) Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig.~~

§ 11 Geschäftsführung

Sämtliche für die Ausgestaltung der volksbildenden und wissenschaftlichen Arbeit und die Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung der technischen Anlagen der Sternwarte erforderlichen Geschäfte werden einer Person, die ein Lehramt an der Oberschule Dahlewitz bekleidet und im Fachgebiet Astronomie unterrichtet oder einer anderen fachlich geeigneten Person übertragen. Zwischen ihr und dem Verein ist ein Vertrag abzuschließen, in dem Rechte und Pflichten geregelt werden. Sie führt die Bezeichnung „Leiter der Sternwarte“.

~~Der Leiter der Sternwarte hat an den Sitzungen des Vorstandes und den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, soweit diese nicht im Ausnahmefall anders beschließen~~

2. Änderung des §8 Abschnitt 4):

§8 Vorstand

4) Die Einberufung einer Vorstandssitzung erfolgt **durch den 1. Vorsitzenden** in der Regel alle zwei Monate unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Sitzung. Eine Sitzung muss auch innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn dieses von mindestens 2 Mitgliedern des Vorstandes beantragt wird. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. **Zu den Vorstandssitzungen sind der Leiter der Sternwarte und der technische Leiter einzuladen. Sie können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Der Vorsitzende kann weitere Personen, die den Verein bei der Lösung seiner Aufgaben unterstützen, zur Vorstandssitzung oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten der Vorstandssitzung einladen.**

Eine Begründung erfolgt auf der Vollversammlung vom einreichenden Mitglied bzw. bei Abwesenheit vom Vorstandsvorsitzenden.

Die komplette Satzung in der derzeit gültigen Fassung ist auf unserer Webseite unter „Internes“ und unter „Download“ zu finden.